



Länderreport | Gastbeitrag aus den Niederlanden:

Corona Maßnahmen in den Niederlanden

von Friederike Henke und Luciano Ellena

Das Coronavirus hat eine bisher nie gesehene Herausforderung für die Menschheit verursacht. Um diese Herausforderung zu bewältigen, haben die Regierungen aller Länder weltweit vielfältige Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, der Bevölkerung und der meist eigenen Wirtschaft ergriffen. Wobei aus rechtlicher Sicht die Maßnahmen schlussendlich dasselbe Ziel der Unterstützung der Wirtschaft verfolgen, gibt es doch pro Land unterschiedliche Herangehensweisen.

Um Ihnen einen kleinen Blick über die Grenze zu verschaffen, haben wir für Sie im Folgenden einige der (steuer) rechtlichen Maßnahmen zusammengefasst, die in den Niederlanden im Zuge des Coronavirus umgesetzt wurden.

Finanzielle Hilfe für Unternehmen und Selbständige NOW (vorübergehende Notmaßnahme)

Da wo anfänglich, wie in Deutschland, viele niederländische Arbeitgeber Anträge für Kurzarbeit stellten, hat die niederländische Regierung eine Alternative gefunden. Die Kurzarbeit wurde ausgesetzt. Stattdessen wurde zur Vermeidung von Entlassungen und Gehaltskürzungen eine Subvention für Unternehmen eingeführt deren Umsatz um mindestens 20% gesunken ist. Solche Unternehmen erhalten einen Zuschuss von bis zu 90% der totalen Gehaltssumme; es wird also nicht auf das Arbeitspensum oder Gehalt individueller Arbeitnehmer abgestellt, sondern auf das

Unternehmen als Ganzes.

Die so von Arbeitgebern erhaltenen staatlichen Mittel dürfen ausschließlich für die Zahlung von Gehältern verwendet werden. Der Arbeitgeber darf Arbeitnehmer während des Zeitraums des Zuschusses nicht aus wirtschaftlichen Gründen entlassen und muss das volle Gehalt zahlen. Sollte ein Arbeitgeber dennoch Mitarbeiter entlassen, droht ihm eine Geldstrafe von bis zu 150% des erhaltenen Zuschusses.

Tozo (Befristete Überbrückungsmaßnahme für Selbständige)

Selbständige können von ihrer Gemeinde finanzielle Unterstützung erhalten, in erster Linie in Form einer einmaligen Direktzahlung von 4.000,- Euro, um zu verhindern, dass das Gehalt des Selbständigen nicht unter das gesetzliche Minimum fällt. Selbständige können zudem zu günstigen Konditionen einen Kredit von bis zu 10.157,- Euro beantragen.

Unterstützung zur Zahlung von Fixkosten

Die niederländische Unternehmensagentur (RVO) gewährt kleinen und mittelständischen Unternehmen (maximal 250 Mitarbeiter), die einen Verlust von mindestens 30% ihres Umsatzes erlitten haben, finanzielle Unterstützung zur Deckung der Fixkosten (z.B. Miete, Versicherungen, Leasing, Unterhalt und Abonnements).

Steuermaßnahmen

Auf dem Gebiet des Steuerrechts haben die Niederlande eine Reihe von

Maßnahmen ergriffen, um Privatpersonen und Unternehmen mit Liquidität zu versorgen und ihre Steuerbelastungen temporär zu verringern. Einige Steuermaßnahmen werden nachstehend aufgeführt.

Unternehmen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, konnten auf Antrag vom Finanzamt (Belastingdienst) die Erlaubnis erhalten, bestimmte Steuerzahlungen bis zum 19. Juni 2020 aufzuschieben.

Zudem wurden die Zinszahlungen für Rückforderungen von 4% auf 0,01% gesenkt. Diese Maßnahme gilt für Unternehmen ab dem 1. Juni 2020 und für Privatpersonen ab dem 1. Juli 2020.

Soziale Sicherheit Arbeitnehmer im Ausland

Am 20. März 2020 veröffentlichte der Sozialversicherungsträger für die niederländischen Volksversicherungen (SVB) auf seiner Website, dass aufgrund des Coronavirus eine vorübergehende Arbeit im Homeoffice in einem anderen Land keine Auswirkungen auf die Sozialversicherung von Arbeitnehmern hat. Das gilt für Arbeitnehmer, die normalerweise jenseits der Grenze in der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz wohnen oder arbeiten.

Versammlungen von Gesellschaftsorganen

Wie in Deutschland hat COVID-19 virtuelle Versammlungen für Gesellschaften ermöglicht: Seit 24. April 2020 kann der Vorstand einer juris-

tischen Person beschließen, eine Versammlung ausschließlich über ein elektronisches Kommunikationsmittel (z.B. Videokonferenz) abzuhalten. Zudem kann ein Vorstand, ohne Involvierung der Aktionäre, die Frist für die Abhaltung einer Hauptversammlung oder die Erstellung des Jahresabschlusses verschieben. Geschäftsführungen und Vorstände sämtlicher juristischer Personen dürfen Beschlüsse fassen, ohne Sitzungen abzuhalten, sofern diese einstimmig sind. Diese Maßnahmen gelten nur vorübergehend – bis mindestens 1. September 2020.

Über die Gastautoren:

Friederike Henke ist als Advocat in Amsterdam und als Rechtsanwältin in Köln zugelassen und bei der niederländischen Wirtschaftskanzlei BUREN tätig, deren German Desk sie leitet. Ihre anwaltliche Tätigkeit umfasst die Beratung im gesellschaftsrechtlichen und handelsrechtlichen Bereich, insbesondere bei grenzüberschreitenden Transaktionen mit DACH-Bezug.

Luciano Ellena kommt ursprünglich aus Chile und ist dort als Abogado zugelassen. Nach einem Studium an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg im Breisgau ist er bei der Kanzlei BUREN und Mitglied des German Desks und des LATAM-Desks der Kanzlei.



§ 15 FAO

7,5 Fortbildungsstunden

Wohnungseigentumsrecht

Prof. Dr. Stefan Hügel, Notar, Weimar
Dr. Oliver Elzer, Richter am Kammergericht Berlin

Das Seminar stellt die aktuelle Rechtsprechung im Wohnungseigentumsrecht vor. Ziel ist es, die Teilnehmer mit der BGH-Rechtsprechung des Jahres 2020 sowie wichtigen Entscheidungen der 24 Konzentrationslandgerichte vertraut zu machen und diese kritisch in das System des WEG einzuordnen. Im Seminar soll ferner aufgezeigt werden, wo die Rechtsprechung ggf. Fehlbeurteilungen unterliegt und noch Korrekturen angezeigt sein könnten.

Datum: Freitag, 04. Dezember 2020, 9:30 bis 18:00 Uhr
(7 FAO-Stunden \triangleq 10 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)

Ort: LOOK21, Türlestraße 2, 70191 Stuttgart*
(Haupteingang an der Gebäudeecke Türle-/Heilbronner Straße direkt an der U-Bahn Haltestelle „Stadtbibliothek“ | U5/6/7 und U15)

Preis: Preiskategorie 2
(7,5 FAO – Stunden mit ESF – Förderung ab 210 € zzgl. USt.
Weitere Informationen zu den Preisen finden Sie im
Seminarkalender 2/2020 auf Seite 9.

Stand 27.08.2020: Dieses Seminar ist derzeit als Präsenz-Seminar geplant.

Herausgeber:
AnwaltVerein Stuttgart e.V., Olgastraße 57 A, 70182 Stuttgart
Schließfach LG Stuttgart Nr. 354
Tel. 0711 - 3350000-0, Fax 0711 - 3350000-9
E-Mail: info@anwaltverein-stuttgart.de, www.anwaltverein-stuttgart.de
Verantwortlich: Prof. Dr. Olaf Hohmann
Redaktion: Martin Silberer
Grafik und Layout: www.lorenz-com.de